

SATZUNG Stand 01.01.2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „, Deutscher Werkbund Rheinland-Pfalz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a. Ziel und Aufgabe des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. ist, die Qualität der menschlichen Umwelt zu verbessern, das Bemühen um gute Form und Gestaltung zu fördern und das Verantwortungsbewusstsein hierfür zu wecken. Er will diese weitgesteckten Ziele erreichen im Zusammenwirken mit Kunst und Technik, Wissenschaft und Industrie, Handwerk und Handel sowie mit den Medien.
- b. Der Deutsche Werkbund Rheinland-Pfalz e.V. verwirklicht seine Ziele durch Einwirken auf Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit. Dieses Einwirken beginnt bereits bei Lehre und Ausbildung.
- c. Der Deutsche Werkbund Rheinland-Pfalz e.V. ist Ort kritischer Auseinandersetzung für alle Fragen der sich wandelnden Umwelt des Menschen.
In diesem Sinne steht er in der Nachfolge des 1907 gegründeten Deutschen Werkbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung.
- b. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es zum gleichen Zweck wie in § 2 dieser Satzung angegeben, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. können nur natürliche Personen sein. Das Wirken der für eine Mitgliedschaft vorzuschlagenden Person muss Anspruch und Zielsetzung des Werkbundes im Grundsatz entsprechen. Die Mitglieder verpflichten sich, in ihrer Arbeit und in eigener Verantwortung sich für die Ziele des Werkbundes einzusetzen.
- b. Als außerordentliche Mitglieder können Gemeinschaften, Firmen und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Im Einverständnis mit dem Vorstand benennen sie einen Vertreter.
- c. Der Deutsche Werkbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. kann Persönlichkeiten, die sich für Gestaltung und Erhaltung einer menschlichen Umwelt besonders eingesetzt oder um das Ansehen und die Tätigkeit des Deutschen Werkbundes besonders verdient gemacht haben, durch Verleihen der Ehrenmitgliedschaft würdigen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Beitragspflicht besteht nicht.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern und Förderern

- a. Für die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern ist der schriftlich begründete Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Der Vorstand kann weitere Nachfragen veranlassen und Vorschläge zurückstellen oder abweisen.
- b. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Die Zustimmung muss ohne Gegenvotum erfolgen, ein Gegenvotum muss begründet werden. Bei Stimmenthaltung muss die 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erhalten bleiben.

- c. Der Verein erhebt bei der Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein einen Mitgliederbeitrag. Über die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 13 c.

§ 6 Ende der Vereinszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Deutschen Werkbund Rheinland-Pfalz e.V. endet:

- a. durch schriftliche Erklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und drei Monate vorher an die Geschäftsstelle zu richten ist.
- b. durch Ausschluss. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied an den Vorsitzenden stellen. Er muss vom Vorstand geprüft werden. Dabei muss dem Mitglied, gegen das sich der Antrag richtet, die Gelegenheit gegeben werden, zur Sache Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Gegen den Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.
- c. durch Streichung. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand nach zweimaliger Mahnung die Streichung eines Mitgliedes oder Förderers vornehmen, wenn das Mitglied bzw. der Förderer mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- d. durch Tod.

§ 7 Vereinsleitung und Geschäftsstelle

- a. Die Organe des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Der Vorstand
- b. Die Geschäftsstelle ist am Sitz des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V.. Sie untersteht einem Geschäftsführer, der dem Vorstand verantwortlich ist.

- c. Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil. Er ist für die Niederschrift der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Bedenken des Geschäftsführers sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 8

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 ordentlichen Mitgliedern.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Berufung auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ergänzen.
- d. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- a. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- c. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung; sind beide verhindert, ein anderes vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V..
- b. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- c. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann mit der Einberufung ein anderes Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer beauftragen.

- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e. Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden, so ist der Vorstand bei dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Ausschüsse

- a. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.
- b. Die Ausschüsse bestehen aus ordentlichen Mitgliedern des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. oder anderer Landesbünde des Deutschen Werkbundes. Es können weitere Personen bis zu 1/3 der Mitglieder berufen werden.

§ 12 Ernennung von Beauftragten

In Orten und Bezirken, in denen es zur Durchführung der Aufgaben des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. notwendig erscheint, kann der Vorstand ein dort ansässiges Werkbundmitglied zum Beauftragten ernennen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- a. Zur Teilnahme an der jährlich durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied und jeder Förderer des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. berechtigt.
- b. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. und die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder nach § 4 b.
- c. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Kassenberichts
 2. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 3. Feststellung des Haushaltsplanes
 4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 6. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes

- d. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies für notwendig halten oder sobald mindestens ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. unter Angabe der Gründe und des Zweckes einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ¼ ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zurückgestellt worden und tritt die Mitgliederversammlung wegen derselben Angelegenheit zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- f. Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes g und § 17 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- g. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- h. Alle Beschlüsse sind vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren und danach zu verlesen.
- i. Die Beurkundung aller Beschlüsse des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V..

Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 15 Einladung zur Mitgliederversammlung

- a. Der Vorsitzende lädt zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung ein.
- b. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. darf nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Der Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Deutschen Werkbund e.V. zur Verfügung gestellt mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte zum gegebenen Zeitpunkt der Deutsche Werkbund e.V. nicht mehr bestehen, so tritt das Vereinsvermögen an eine andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es für die in § 2 dieser Satzung angegebenen Aufgaben und Ziele verwendet. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Mainz ausgeführt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Deutschen Werkbundes Rheinland-Pfalz e.V. beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.